

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

Im Namen des Volkes

Beschluß

In dem Verfahren auf Aberkennung des Mandats

auf Antrag

des Sächsischen Landtages, vertreten durch den Präsidenten

- Vertreter der Anklage: 1.) Der Präsident des Sächsischen Landtages, Erich Iltgen, Holländische Straße 2, 01067 Dresden
- 2.) Ministerialdirigent Dr. R.

gegen

Herrn Sieghard Kosel, MdL

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt L.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 6. November 1998

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Der Freistaat Sachsen hat dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu erstatten.

Gründe:

A

I.

Der Sächsische Landtag beschloß am 19. März 1998, Anklage gegen den am 3. Juli 1939 in Bautzen geborenen Angeklagten zu erheben mit dem Ziel festzustellen, daß dessen fortdauernde Innehabung des Mandats aus Gründen des Art. 118 Abs. 1 Nrn 1 und 2 SächsVerf als untragbar erscheint. Damit nahm der Sächsische Landtag die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten (DS 2/8216) an. Auf dieser Grundlage fertigte der Landtagspräsident die Anklage vom 30. März 1998, die beim Verfassungsgerichtshof am gleichen Tage einging. Die Anklage wirft dem Angeklagten vor, er habe in der in DS 2/5413 dargestellten Art und Weise für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet (1962/63 IM-Vorlauf mit Schweigeverpflichtung; von 1969 bis 1987 Inoffizieller Mitarbeiter [Kategorie GMS - Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit]). Dies verstoße im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere gegen Menschenrechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Art. 26 IPBPR - und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - Art. 12 und 19 AEMR - und sei zugleich im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der DDR.

II.

Der Angeklagte wurde über die Landesliste der Linken Liste/PDS in den 2. Sächsischen Landtag gewählt und gehört diesem seit dem 6. Oktober 1994 an. Er war bereits während der gesamten Legislaturperiode Mitglied des 1. Sächsischen Landtages.

1. Auf Grund der vom Angeklagten gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. 2) / § 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. 723 - i.d.Fass. d. 2. ÄnderungsG vom 17.3.1994, SächsGVBl. 461) mitgeteilten personenbezogenen Daten erhielt der gemäß § 1 Abs. 3 AbgG / § 44 Abs. 3 SächsWahlG gebildete Bewertungsausschuß des 2. Sächsischen Landtages vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Auskunft über den Angeklagten (DS 2/5413, Mitteilungen vom 11.12.1995, Anlagen 1 und 2).

a) Nach der von dort mitgeteilten Aktenlage wurde mit Beschluß vom 9. November 1962 von der Hauptabteilung I/Kommando Grenze eine IM-Vorlaufakte zum Angeklagten angelegt. Er habe während seines Grundwehrdienstes bei der NVA "zur Absicherung der Schreibstube" und "zur operativen Bearbeitung" einer Person für die inoffizielle Zusammenarbeit gewonnen werden sollen. Belegt sind zwei Kontaktgespräche am 9. und 26. November 1962. In der Anlage der Mitteilung wurden eine Schweigeverpflichtung sowie ein handschriftlicher Bericht des Angeklagten vom 9. November 1962 über Verstöße gegen die "Wachsamkeit im Stab" übersandt. Von seiner Werbung sei laut Aussage des Staatssicherheitsdienstes im Beschluß zum Einstellen des Vorgangs vom 4. Januar 1963 Abstand genommen und die Vorlaufakte, bestehend aus einem Band mit 13 Blatt, archiviert worden, da verstärkt parteilose inoffizielle Mitarbeiter geworben werden sollten und der Angeklagte Mitglied der SED war.

Ferner wurde vom BStU nach der dortigen Aktenlage mitgeteilt, der Angeklagte sei nach einer Kontaktphase seit dem 10. September 1968 vom 2. Juni 1969 bis zum 3. März 1987 als Inoffizieller Mitarbeiter (Kategorie GMS [Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit], das entspreche einer Kategorie Inoffizieller Mitarbeiter im Staatssicherheitsdienst - der Begriff sei seit 1968 verwendet worden) mit Decknamen bei der Bezirksverwaltung D. des MfS, Kreisdienststelle B., geführt worden. Ein Vorlauf des IM-Vorgangs sei nicht angelegt worden. Die Akte umfasse nach BStU-Zählung 96 Seiten. Laut "Vorschlag zur Registrierung eines GMS" vom 28. Mai 1969 habe der Angeklagte zur ständigen Information über die Probleme unter den sorbischen Schriftstellern und Schauspielern geworben werden und über politisch-ideologisch labile Personen berichten sollen. Er sei gemäß diesem Ziel, ferner zu "gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkten" (z.B. Parteitage der SED, Kongreß der Domowina), zur Betreuung "bevorrechteter" Personen und zur "Absicherung" der sorbischen Intelligenz und der Redaktion "N. " eingesetzt worden. Er habe ein Blumenpräsen in Höhe von 15,00 M (zur Auszeichnung der Redaktion "N. " mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber im Oktober 1974) erhalten. Auslagenerstattungen und Auszeichnungen durch den Staatssicherheitsdienst seien nicht ersichtlich, Vergütungen habe er nicht erhalten. Die Tätigkeit für das MfS sei laut "Abschlußbericht" vom 3. März 1987 beendet worden, da der Angeklagte aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als "offizielle Kontaktperson" genutzt werden sollte. Die Akte enthalte acht Treffberichte der Führungsoffiziere, zwei Berichte des Führungsoffiziers nach mündlichen Informationen des Angeklagten, einen handschriftlichen Bericht ohne Unterschrift, einen maschinenschriftlichen Bericht mit Klarnamen des Angeklagten und sechs Blatt Treffnachweis über 87 durchgeführte Treffen. Die Berichte gäben Informationen über Mitglieder des Arbeitskreises Junger Autoren, über die Situation in der Redaktion "N. " und über Treffen mit ausländischen Korrespondenten. Laut Aussage in den "Treffnachweisen" habe der Angeklagte außerdem zu Mitgliedern und Kandidaten des sorbischen Schriftstellerkreises und über die Situation unter sorbischen Schauspielern sowie über kulturelle Veranstaltungen informiert, ferner Einschätzungen zu Schriftstellern gegeben. In der Anlage der Mitteilung wurden übersandt:

- die Berufung (persönliche Verpflichtung) des Angeklagten mit Unterschrift vom 2. Juni 1969,
- eine Aufzeichnung über eine erste Aussprache eines MfS-Mitarbeiters mit dem Angeklagten, bei der er zur Situation und zu Personen im Arbeitskreis sorbischer Schriftsteller berichtet haben und bei der abschließend vereinbart worden sein soll, in Zukunft regelmäßig Verbindung zu halten, die Gespräche vertraulich und die Verbindung weitgehend konspirativ zu behandeln,
- eine Aufzeichnung im Zusammenhang zweier weiterer Treffen im Februar und im April 1969, bei denen der Angeklagte bereits Aufträge übernommen und die vorgenannten Einschätzungen zu Mitgliedern und Kandidaten des sorbischen Schriftstellerkreises gegeben haben soll,
- die vorgenannten Informationen über Mitglieder des Arbeitskreises Junger Autoren,
- ein Vorschlag zur Übergabe eines GMS ... vom 7. Februar 1974,
- ein Treffbericht mit der vorgenannten Information über die Situation in der Redaktion "N. " (Anlage 2.7),
- ein Bericht vom 31. Mai 1976,
- die vorgenannten Berichte über Treffen mit ausländischen Korrespondenten,
- ein Auszug aus einem Treffnachweis mit den vorgenannten Einschätzungen zu Schriftstellern,
- ein Beschluß über das Anlegen einer GMS-Akte vom 12. November 1980, der die Registrierung des GMS mit Decknamen enthalten soll,
- ein Abschlußbericht vom 3. März 1987.

In seinen abschließenden Bemerkungen zu dieser Mitteilung stellte der BStU fest, der Angeklagte sei am 2. Juni 1969 durch Berufung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet worden. Obwohl er bereits seit diesem Zeitpunkt als GMS bezeichnet worden sei, habe die Registrierung als GMS mit dem Decknamen erst mit Beschluß vom 12. November 1980 stattgefunden. Aus dem vorliegenden Aktenmaterial sei nicht ersichtlich, ob der Angeklagte von diesem Decknamen Kenntnis hatte. Nach der Berufung habe sich nach Aussagen der MfS-Mitarbeiter und laut Treffnachweis eine kontinuierliche Zusammenarbeit entwickelt. Der Angeklagte habe danach

überwiegend mündlich berichtet, jedoch auch schriftliche Berichte gefertigt. Seine Informationen hätten Eingang in OPV (operativer Personenvorgang), OV (operativer Vorgang) und in EB (Ermittlungsbericht) gefunden. Die Treffen der Führungsoffiziere mit dem Angeklagten hätten meist im Dienstzimmer der Redaktion, ab Anfang 1986 auch in einer KW (Konspirative Wohnung) stattgefunden.

Die in den beiden Mitteilungen des BStU bezeichneten und teilweise in Bezug genommenen Anlagen wurden dem Plenum des Sächsischen Landtages mit Beschlußempfehlung und Bericht des Bewertungsausschusses in DS 2/5413 nicht vorgelegt, anders als diese Mitteilungen selbst.

Durch diese, mit den Stimmen seiner vier Mitglieder einstimmig angenommene, Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses, als Landtagsdrucksache ausgegeben am 9. April 1997, empfahl er auf Grund der Auswertung aller ihm vom BStU zugesandten Unterlagen und nach Gewährung der Möglichkeit von Einsicht- und Stellungnahme durch den Angeklagten, "den Antrag auf Erhebung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats zu empfehlen". Dazu bemerkte der Ausschuß, er habe sich in seiner Bewertung "von dem Prinzip leiten lassen, ob die Zusammenarbeit mit dem MfS für andere Personen von Schaden hätte sein können, die dessen (richtig wohl: deren) Lebensbedingungen in der DDR nachhaltig negativ beeinflusst haben oder hätten". Sodann stellte der Bewertungsausschuß zur Begründung fest:

"Herr Kosel hat 1962 sowie von 1969 bis 1987 intensiv und aktiv für das MfS gearbeitet und auch Personenberichte geliefert, die dem Bewertungsausschuß vorliegen. Herr Kosel hat sich freiwillig und bereitwillig dem MfS zur Verfügung gestellt, wenn auch die Intensität der Zusammenarbeit sehr unterschiedlich war.

Die Zusammenarbeit mit dem MfS wurde beendet "auf Grund seiner Tätigkeit als Chefredakteur und damit verbundener Nutzbarkeit als offizielle Kontaktperson" (Abschlußbericht des MfS vom 03.03.1987; Anlage 2.12)."

b) Auf der Grundlage dieses Berichts des Bewertungsausschusses beantragten die CDU- und die SPD-Fraktion, der Landtag möge beschließen, den Angeklagten aufzufordern, sein Mandat niederzulegen (DS 2/6752). Dieser Antrag wie die Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses waren Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der 62. Sitzung des 2. Sächsischen Landtages vom 11. September 1997. Nach gesonderter Debatte zu dem erstgenannten Beschlußantrag und Annahme des Antrages mit 87 zu 16 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen wurden Beratung und Beschlußfassung über die Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses auf Antrag der CDU-Fraktion vertagt. Der Angeklagte legte das Mandat nicht nieder. Darauf stimmte der 2. Sächsische Landtag im nichtöffentlichen Teil seiner 66. Plenarsitzung am 13. November 1997 der Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses (DS 2/5413) mit Mehrheit zu.

c) Am 14. November 1997 beantragten die vier Mitglieder des Bewertungsausschusses und 69 weitere Abgeordnete des 2. Sächsischen Landtages mit DS 2/7381, Anklage gegen den Angeklagten mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats zu erheben. Zur Begründung verwiesen sie auf das in der Beschlußempfehlung beschriebene Verhalten des Angeklagten und stellen unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 94, 351 [368]) fest, daß das Vertrauen in den Landtag "in besonderer Weise gestört wäre, wenn ihm Repräsentanten angehören, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in der beschriebenen Weise (sc. für das MfS durch Bespitzelung der Bevölkerung tätig werdend) eine Diktatur unterstützt und Freiheitsrechte der Bürger verletzt haben". Eine Überprüfung hinsichtlich des Angeklagten habe nicht nur einen Verdacht der Zusammenarbeit mit dem MfS, sondern zur Überzeugung des Landtages die entsprechende Gewißheit erbracht. Die fortdauernde Innehabung des Mandats durch den Angeklagten erscheine angesichts der Schwere seines Verhaltens und des

hohen Ranges der Vertrauenswürdigkeit des Landtages untragbar.

Der Antrag wurde vom Landtag in erster Beratung am 14. November 1997 in öffentlicher Sitzung behandelt und an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten überwiesen (Plenarprot. 2/67, S. 4881 ff.). Der Ausschuß beschloß am 1. Dezember 1997 nach Beratung und Beschlußfassung über das weitere Verfahren, den Angeklagten am 6. Januar 1998 zu hören. Dies sowie die Möglichkeit, zur Anhörung eine Person seines Vertrauens mitzubringen, wurde dem Angeklagten durch Schreiben des Ausschußvorsitzenden vom 2. Dezember 1997, zugegangen am 4. Dezember 1997, mitgeteilt.

Zur Anhörung am 6. Januar 1998, die in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Bewertungsausschusses stattfand, erschien der Angeklagte allein und stellte fest, daß er zum Sachverhalt, der dem Ausschuß zur Bewertung vorlag, im wesentlichen nichts hinzuzufügen habe. "Wie bereits bei der öffentlichen Erörterung dieser Problematik im Jahre 1991 (sc. im 1. Sächsischen Landtag) und jetzt neuerlich im Verfahrensgang der Behandlung der Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses", bekräftigte er die Fakten, "die sich aus dem Auskunftsbericht" des BStU ergeben, soweit er - der Angeklagte - sie selbst habe prüfen können, "im Grundsätzlichen, nicht immer im Einzelnen". Auf Nachfrage fügte er hinzu: Er habe "Kontakte zur Staatssicherheit" gehabt, jedoch habe er in seiner gerade gemachten Äußerung "die Kontakte nicht qualifiziert und nicht im einzelnen bestimmt". Zur eigenen Bewertung der Vorgänge bezog er sich auf das von ihm bereits öffentlich vor dem 1. Sächsischen Landtag 1991 (unten 3.) und vor dem Wähler 1990 und 1994 Ausgeführte. Ferner berief er sich darauf, vom Wähler im Wahlkreis auf der Liste für die PDS bei Offenliegen des ihm angelasteten Sachverhalts mehr Stimmen erhalten zu haben, als für die Landesliste im Durchschnitt abgegeben wurden. "Vor diesen Wählerinnen und Wählern" habe er "Bestärkung und (seine) Berechtigung gesehen". Er stelle sich der Sache, habe sich bei öffentlichen Lesungen aus seiner Stasiakte, auch Diskussionen, z. B. unlängst vor Schriftstellerinnen und Schriftstellern, gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit, offen erklärt und seinen Beitrag zur historischen Aufarbeitung der Angelegenheit zu leisten versucht. Und er habe sich von Anfang an dazu entschieden, dies aus journalistischer, publizistischer, literarischer und historiographischer Sicht auch zu betreiben.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten beriet am 3. März 1998 über die Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses und das Ergebnis der Anhörung des Angeklagten und empfahl mit 8 zu 2 Stimmen ohne Stimmenthaltung dem Landtag, den Antrag auf Erhebung der Abgeordnetenanklage - DS 7381 - anzunehmen (DS 2/8215).

d) In Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten (DS 2/8215, S. 2 ff.) heißt es:

"....

Bei Herrn Kosel, MdL, ist der dringende Verdacht einer Tätigkeit nach Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2. SächsVerf. gegeben:

a) Herr Kosel, MdL, hat in der in der DS 2/5413 dargestellten Art und Weise für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gearbeitet (1962/63 IM-Vorlauf mit Schweigeverpflichtung; von 1969 bis 1987 Inoffizieller Mitarbeiter [Kategorie GMS - Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit]). Diesen Sachverhalt hat Herr Kosel, MdL, auch gegenüber dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten eingeräumt. Seine in der Anhörung angedeutete Kritik an Details der diesbezüglichen Auskunft des BStU an den Bewertungsausschuß des Sächsischen Landtages hat Herr Kosel, MdL, nicht substantiiert und dazu ausdrücklich bemerkt, diese Dinge hätten nichts mit dem vorliegenden Verfahren zu tun. Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten konnte dieser Kritik daher nicht weiter nachgehen.

Danach bleibt festzuhalten, daß Herr Kosel, MdL, zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS - jedenfalls

im Jahre 1969 - schriftlich berufen wurde und daraufhin (einmal auch schon 1962) schriftlich und mündlich zahlreiche Berichte, auch zu den konkreten Verhältnissen natürlicher Personen, abgeliefert hat (s. dazu im einzelnen die dem Bewertungsausschuß zugegangenen Unterlagen des BStU zu Herrn Kosel, MdL, s. DS 2/5413). Daß Herr Kosel, MdL, bei alledem aus freien Stücken gehandelt hat, ergibt sich aus der Art, dem Inhalt und der Intensität der von ihm abgelieferten Berichte sowie der Tatsache, daß die inoffizielle Zusammenarbeit mit ihm 1987 allein deshalb beendet wurde, weil er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit (Chefredakteur der sorbischen Zeitung 'N.') als 'offizielle Kontaktperson' genutzt werden sollte (s. auch dazu die Auskunft des BStU in DS 2/5413).

b) Durch dieses Verhalten war Herr Kosel, MdL, im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig.

Zugleich hat er dadurch im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbR) und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (UN-AMR) enthaltenen Grundrechte verletzt. Denn mit seinen zahlreichen personenbezogenen Berichten (BStU: 'kontinuierliche Zusammenarbeit' mit dem MfS) insbesondere über sorbische Schriftsteller und Mitarbeiter der Redaktion der 'N.' und deren persönliche Verhältnisse, politische Denkkonzepte und Umgang mit anderen Menschen an den staatlichen Geheimdienst der DDR zum Zwecke der politischen Überwachung und Niederhaltung der Betroffenen (s. zu alledem im einzelnen die vom BStU an den Bewertungsausschuß übermittelten Unterlagen) hat er die Betroffenen - ohne deren Wissen - insbesondere verletzt in ihren Grundrechten

- aus Art. 12 UN-AMR, der lautet: 'Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.';
- aus Art. 19 UN-AMR, der lautet: 'Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.';
- aus Art. 17 Abs. 1 IPbR, der lautet: 'Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.';
- aus Art. 19 Abs. 1 IPbR, der lautet: 'Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.', und
- aus Art. 26 IPbR, der lautet: 'Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.'

Auf die Frage, ob und inwieweit diese Aktivitäten den betroffenen Bürgern - unmittelbar oder mittelbar - noch weitergehend zum Schaden gereicht haben, kommt es bei alledem nicht an. Denn diese Frage lag außerhalb des Einwirkungsbereichs des inoffiziellen Mitarbeiters. Dieser mußte wissen - und nahm mithin durch sein Handeln billigend in Kauf - daß er schon durch seine Berichterstattung als solche Grundrechte der Betroffenen verletzte und daß er dem MfS dadurch zugleich Gelegenheit gab, im Bedarfsfall weitere Grundrechtsverletzungen, insbesondere durch noch gezieltere Überwachungsmaßnahmen oder offene Repressalien, ins Werk zu setzen. Im übrigen ist dem Bericht des BStU zu entnehmen, daß die Auskünfte des Herrn Kosel, MdL, Eingang in OPV (operativer Personenvorgang), OV (operativer Vorgang) und in EB (Ermittlungsbericht) gefunden haben.

Angesichts dieses Lebenssachverhalts erscheint die fortdauernde Innehabung des Landtagsmandats durch Herrn Kosel, MdL, als untragbar im Sinne des Art. 118 Abs. 1, 2. Halbsatz SächsVerf.

Ausgangspunkt ist dabei - wie schon im Antrag DS 2/7381 zutreffend hervorgehoben wird -, was das Bundesverfassungsgericht zur Frage der früheren Zusammenarbeit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR ausgeführt hat:

'Das Ministerium für Staatssicherheit war ein zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparates der DDR. Es fungierte als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung und diente insbesondere dazu, politisch Andersdenkende oder Ausreisewillige zu überwachen, abzuschrecken und auszuschalten. Diese Tätigkeit des Sicherheitsorgans der DDR zielte auf eine Verletzung der Freiheitsrechte, die für eine Demokratie konstituierend sind. Die Bespitzelung der Bevölkerung war ihrer

Natur nach darauf angelegt, die Tätigkeit der handelnden Personen geheimzuhalten und zu verschleiern. Sind Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt worden, bei denen im Sinne des § 44 b Abs. 2 AbgG besondere Verdachtsmomente einer Tätigkeit für das MfS/AfNS aufgetaucht sind, so kann der Bundestag ein öffentliches Untersuchungsinteresse annehmen und davon ausgehen, daß das Vertrauen in das Repräsentationsorgan in besonderer Weise gestört wäre, wenn ihm Repräsentanten angehörten, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in der beschriebenen Weise eine Diktatur unterstützt und Freiheitsrechte der Bürger verletzt haben.' (BVerfGE 94, 351 [368]).

Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag.

Zwar kann im Lichte der nach Art. 118 SächsVerf. herbeizuführenden schwerwiegenden Rechtsfolge - der verfassungsgerichtlichen Mandatsaberkennung - nicht jede Tätigkeit im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 SächsVerf. automatisch zur Annahme der Unzumutbarkeit der Mandatsfortführung ausreichen und damit eine Abgeordnetenanklage rechtfertigen. Vielmehr bedarf es auch hier einer einzel-fallbezogenen Abwägung, in die auch das Verhalten des betreffenden Abgeordneten seit der friedlichen Revolution einzustellen ist. Dennoch ist angesichts des hohen Ranges der Vertrauenswürdigkeit des Sächsischen Landtages als des Parlaments eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ein strenger Maßstab anzulegen, und zwar - nicht nur politisch, sondern auch im Rechtssinne - ein strengerer als im öffentlichen Dienst. Dies entspricht auch dem Willen des Verfassungsgebers (vgl. Schimpff/Rühmann, Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, 5. Klausurtagung S. 28 f. [29]) und steht im Einklang mit der in der Präambel niedergelegten Absicht der Sächsischen Verfassung, die Lehren aus den leidvollen Erfahrungen der nationalsozialistischen und kommunistischen Gewaltherrschaft zu ziehen. Denn der einzelne Abgeordnete ist nicht ein mehr oder weniger kleines Rad im Getriebe des öffentlichen Dienstes, welcher allemal - durch die Ministerverantwortlichkeit - der parlamentarischen Kontrolle unterliegt (vgl. Art. 39 Abs. 2 SächsVerf.), sondern er ist Teil dieses überwachenden Organs, des Landtages, selbst und als solcher unmittelbar vom Volk berufen (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.).

Dieser Landtag und seine Mitglieder müssen mithin den höchsten politisch-moralischen Ansprüchen genügen, soll ihr Wirken auch denjenigen Bürgern des Freistaates Sachsen zugemutet werden, die in der DDR Opfer politischer Willkür waren oder die einen für das MfS tätig gewesenen bzw. in Menschenrechtsverletzungen verstrickt gewesenen heutigen Landtagsabgeordneten auch aus diesen Gründen als besondere Belastung empfinden müssen. Denn nur auf diese Weise wird sichergestellt, daß - auch in den Augen dieser besonders von den leidvollen Erfahrungen der kommunistischen Gewaltherrschaft betroffenen Bevölkerungskreise - die Integrität aller Abgeordneten sowie deren innere Bereitschaft, jederzeit die Bürgerrechte zu respektieren und sich den rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, glaubwürdig ist.

Demgegenüber greift der Hinweis nicht durch, daß Herr Kosel, MdL, sein Mandat -wie alle Mitglieder des Sächsischen Landtages - in einer demokratischen Wahl erlangt hat, vor der er - wie er selbst vorträgt - seine Wähler über seine Verstrickung mit dem MfS aufgeklärt habe. Denn es geht hier um die Vertrauenswürdigkeit des Parlamentes als Ganzem (s. die oben zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts), über die zu disponieren weder der Wählermehrheit in einem Wahlkreis (für die Bestimmung des Wahlkreisabgeordneten) noch demjenigen Wähleranteil zukommt, der seine Stimme für eine Landesliste gibt, auf der - wie bei der Landtagswahl 1994 auf derjenigen der PDS - auch stasi-belastete Kandidaten zu finden waren. Vielmehr betrifft diese Frage das (Wahl-)Volk des Freistaates Sachsen als Ganzes, also gerade auch seine Mehrheit, die im vorliegenden Fall weder Herrn Kosel, MdL, als Direktkandidaten im Wahlkreis noch der Landesliste der PDS ihre Stimme gegeben hat.

Gemessen an diesen Maßstäben erscheint die fortdauernde Innehabung des Landtagsmandats durch Herrn Kosel, MdL, als untragbar im Sinne des Art. 118 Abs. 1 SächsVerf. Zwar hat sich Herr Kosel, MdL, in der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Sächsischen Landtag ab Oktober 1990 dort sowie - soweit bekannt - auch außerhalb des Parlaments keine Verfehlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zuschulden kommen lassen. Insbesondere kann ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß er sich in engagierter Weise unter Nutzung der verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten für seine und seiner Partei und Fraktion politische Ziele eingesetzt hat und einsetzt, auch soweit diese Ziele auf eine Veränderung der derzeitigen verfassungsmäßigen Ordnung mit den erlaubten Mitteln einer parlamentarischen Demokratie ausgerichtet sind. Denn dieses Verhalten ist - wie auch bei jedem anderen Mitglied des Landtages seine rechtmäßige Mandatswahrnehmung - von seinem freien Mandat (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf.) gedeckt.

Jedoch hat sich Herr Kosel, MdL, wie oben gezeigt, in über Jahrzehnte fortgesetzter Weise und unter Lieferung detaillierter personenbezogener Berichte zum Handlanger des MfS gegen die von ihm selbst geleitete Redaktion und gegen die Berufs- und Volksgruppe, der er selbst angehörte, nämlich gegen die sorbischen Schriftsteller (sowie Schauspieler), gemacht, ja sogar das MfS für seine Ziele gegen Mitglieder dieser Berufs- und Volksgruppe selbst eingespannt. Damit hat er nicht nur den betroffenen Einzelnen, sondern auch dieser Minderheit selbst nachhaltig Schaden zugefügt. Auch wenn die Kontakte von Herrn Kosel, MdL, mit dem MfS überwiegend - aber nicht *nur*, der Auskunftsbericht des BStU spricht auch von der Nutzung einer konspirativen Wohnung - in den Diensträumen der Redaktion 'N.' geschehen sein mögen, handelte es sich dabei keinesfalls nur um unvermeidliche Kontakte dienstlicher Natur. Bezeichnend hierfür ist etwa die Anlage 2.7 zum Auskunftsbericht des BStU, wo der Führungsoffizier im Jahre 1975 festhält:

'Genosse Kosel bat gemeinsam zu überlegen, wie man der Situation in der Redaktion am besten Herr werden könne. Er nimmt gern alle guten Hinweise und Vorschläge an.'

Eine solche Bitte um Unterstützung durch das MfS bei der Niederhaltung politisch abweichender Strömungen in der von ihm selbst geleiteten Redaktion hat nicht das mindeste mit einer abgerungenen Verpflichtung zur dienstlichen Zusammenarbeit eines staatlichen oder gesellschaftlichen Funktionsträgers mit dem MfS zu tun. Gleiches gilt auch für den Inhalt der personenbezogenen Berichte selbst, die Herr Kosel, MdL, erstattet hat. Diese Berichte gingen weit über eine etwa erzwungene, aber zurückhaltende Charakterisierung mit dem Ziel, Schaden für die Betroffenen zu verhüten, hinaus, sondern waren von demselben Geist und Inhalt geprägt, wie er in dem vorstehenden Zitat zum Ausdruck gelangte.

In alledem hat sich Herr Kosel, MdL, fortgesetzt als aktiver Unterstützer des totalitären SED-Zwangsregimes betätigt. Denn gerade auch die früheren MfS-Mitarbeiter stellten eine tragende Stütze des repressiven Regimes der DDR dar und bedienten sich bei ihrer Tätigkeit menschenverachtender Methoden. Dies hat sich im Fall von Herrn Kosel, MdL, durch umfassende Prüfung bestätigt.

Entlastendes ergibt sich auch nicht aus der Art und Weise, wie sich Herr Kosel, MdL, zu seinem Verhalten als Inoffizieller Mitarbeiter gegenüber dem Sächsischen Landtag und seinen Gremien eingelassen hat. Danach kann bis heute von Reue oder auch nur einem nachträglichen Abrücken von dieser Tätigkeit durch Herrn Kosel, MdL, keine Rede sein (vgl. Plenarprotokoll 2/62, nichtöffentlicher Teil, vom 11. September 1997, S. 7 - 9; Plenarprotokoll 2/67 vom 14. November 1997, S. 4883 f.; stenographisches Protokoll des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten, 7. Sitzung vom 6. Januar 1998, AP. 2/11/7, S. 13 - 16). Insbesondere müssen nach dem Inhalt seiner übrigen Ausführungen die Darlegungen von Herrn Kosel, MdL, in der 1. Beratung des vorliegenden Antrages ('Der Vorwurf, Kontakte zur Staatssicherheit gehabt zu haben, ist berechtigt. Das werfe ich mir aus heutiger Sicht selbst vor. Hätte ich vorher gewußt, was ich später wußte, ich hätte anders gehandelt.' - Plenarprotokoll 2/67, S. 4883) als bloßes substanzloses Lippenbekenntnis gewertet werden.

Angesichts dessen würde es die Vertrauenswürdigkeit des Sächsischen Landtages als Ganzem weiterhin unzumutbar belasten, wenn ihm Herr Kosel, MdL, auch in Zukunft angehören würde. Die Erhebung der Abgeordnetenanklage gegen Herrn Kosel, MdL, mit dem Ziel der Mandatsaberkennung ist daher gerechtfertigt und erforderlich.

..."

2. Die Anklageschrift des Landtagspräsidenten faßt zum Lebenssachverhalt die in den Beschlußempfehlungen des Bewertungsausschusses und des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten getroffenen Feststellungen zusammen und übernimmt auch die dort getroffenen Wertungen des Verhaltens des Angeklagten vor und nach der friedlichen Revolution.

3. Der Angeklagte hatte bereits als Mitglied des 1. Sächsischen Landtages in öffentlicher Sitzung zum Vorwurf Stellung genommen, für das MfS tätig gewesen zu sein, und sich dazu am 24. Oktober 1991 in der 29. Plenarsitzung wie folgt geäußert (Plenarprotokoll 1/29, TOP 11, S. 1867 f.):

"Die Akten, die beim Ministerium für Staatssicherheit unter meinem Namen liefen, wollen mich belasten...

Die Akte weist aus - so habe ich mir sagen lassen müssen, ohne selbst Einsicht nehmen zu können -, daß

mich das Ministerium für Staatssicherheit als Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit geführt hat. Mein eigenes Verständnis zu Kontakten mit dem MfS besagte und besagt, daß ich das nicht war. Doch was hilft es? - Es wäre eher eine offizielle Quelle gewesen. Denn als Leiter einer brisanten Redaktion gleich anderen Leitenden in ähnlicher Verantwortung war ich ohnehin zu Auskünften verpflichtet.

Noch vor dem Abitur versuchte man mich für die Laufbahn im MfS zu gewinnen. Ich lehnte kategorisch ab, und dies nicht aus politischen Gründen. Für mich war die DDR eine Alternative in der deutschen Entwicklung, und ich war darin bestärkt, alles, was ich für richtig und vertretbar hielt, für diesen Staat zu tun. Dies tat ich aus kritischer Distanz. Und so geschah es denn, was bei meiner Herkunft unlogisch schien, daß ich nicht Offizier der Staatssicherheit oder der Armee und nicht mit jüngsten Jahren Mitglied der SED wurde.

Der zweite Versuch der Anwerbung erfolgte Anfang der 60er Jahre. Der dritte Versuch erfolgte ungeschwellig im Jahre 1968. Als Mitglied eines Gremiums, dem die Abfassung von zwei Berichten auferlegt wurde, brachte ich den gemeinschaftlich formulierten Text in die Maschine und unterschrieb diesen, als er abgeholt und der fehlenden Unterschrift wegen bemängelt wurde. Es war weder Geltungssucht noch blindes Vertrauen, es war politische Dummheit, die mich dazu führte. Eine beigelegte Erklärung unterschrieb ich mit. Als nach einem kurzen Zeitraum Nachforderungen an mich herangetragen wurden, dachte ich nach und gelangte schließlich zum persönlichen Widerruf. Die drei Schriftstücke, die beiden Berichte und der Widerruf, haben mich als Warnung und Belastung all die Jahre begleitet. Es war ein belastendes, ein bedrückendes Papier.

Ich unterlag dem Irrtum, den man aber zu verstehen versuchen sollte, man könne sich aus den Fängen der Sicherheit davonstellen.

Meine zunehmend kritische Sicht auf die Entwicklung in der DDR war verbunden mit dem Versuch, mich gedanklich an jene anzunähern, die mir bei der Suche nach Wahrheit helfen könnten. Ich wollte die DDR, ja. Doch wollte ich sie nicht so, wie sie war oder zu werden drohte. Ob mit Künstlern, Wissenschaftlern, Journalisten, gleich welcher Länder, Diplomaten, mit all jenen, die mich in meiner kritischen Sicht bestärkten, begab ich mich ins Gespräch. Ich war auf politischer Partnersuche, und nie wäre mir in den Sinn gekommen, auch nur eine Zeile über all diese offenen, so umfangreichen Gespräche zu schreiben. Die vertraute ich nur meinem stillen Begleiter, meinem Tagebuch an. Und es wird schon die Zeit kommen, da ich dies publizieren werde.

Auskünfte gab ich als Dienstperson im Dienstraum. So glaubte ich. Und man wußte dies in der Redaktion, weil ich aus all dem, was ich tat, kein Geheimnis machte. Ich habe es bereits vor Monaten in den Medien gesagt: Was ich eigentlich zu schreiben hatte, schrieb ich in der Zeitung. Zum Berichteschreiber taugte ich so sehr nicht. Das lag - dies sei nochmals gesagt - nicht so sehr an meiner politischen Einstellung, wie sich diese auch gewandelt haben mag. Ich wandelte mich vom Dogmatiker zum Reformier. Ein weiter, ein qualvoller Weg. Ich war ein Mann der Transparenz von gesellschaftlichen Ereignissen vom Anfang meiner Verantwortung für die Zeitung an und wollte keine Figur der Nachrichtensammlung abgeben. Und dennoch bin ich belastet. 25 Situationsberichte, 12 Personenbeschreibungen sind über diese Gespräche in meinen Diensträumen entstanden.

...

... Da wäre der Fall des Künstlers B, eines begnadeten unbequemen Menschen, eines Mannes von schonungsloser Offenheit. Wo auch immer sein Name fiel, er versetzte Kulturverantwortliche, Sicherheitsleute, Apparatschiks in Schrecken. Als der tägliche Terror all das erträgliche Maß überschritt - Brandschatzung in seinem Haus betrieben, Verunglimpfung im Umfeld forciert wurde -, fand sich keiner, der ihm beistand, nur einer: Ja, das war der Kosel! Ich verwahrte mich gegen dieses Kulturbanausentum. Wir sind über all die Jahre befreundet mit ihm. In meiner Wohnung hängen Bilder von ihm. Wir sind auch nach der Wende im Gespräch. Und nun, welch ein Irrwitz, kann auch dieses Gespräch über den Künstler B. mich belasten.

Oder da wäre der eigene Fall. Als ich Mitte der 80er Jahre, nachdem ich ins Maß genommen wurde, dahinter kam, daß die eigene Redaktion bespitzelt wurde, begab ich mich mit einem Mitarbeiter der Redaktion in die Dienststelle der Staatssicherheit, um kategorisch gegen dreierlei zu protestieren: Gegen die Bespitzelung der Redaktion, einschließlich der eigenen Person, gegen die Arroganz der Mitarbeiter des MfS und gegen den Versuch, kritische Wertungen zur Situation nicht wahrhaben zu wollen. Ich wußte wohl, wohin ich mich da begab, und war mir über mögliche Konsequenzen klar..."

Dazu bemerkte der Abgeordnete Hahn (CDU) für die Bewertungskommission des 1. Sächsischen Landtages (Plenarprotokoll 1/29, S. 1869, 1870):

"Herr Kosel. Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit - Decknamen haben Sie sich selbst gewählt; das geht aus diesen Aktenlagen hervor. Die Kreisdienststelle haben Sie gesagt, die Anzahl Ihrer Berichte haben Sie genannt, brauche ich nichts mehr zu ergänzen. Tatsache ist aber, daß Sie in unserem Protokoll am 15. Juli erst einmal das Überprüfungsergebnis der Gauck-Behörde anerkannt haben. In Ihrer persönlichen Erklärung schreiben Sie, Sie hatten die IM-Tätigkeit von 1957 bis 1968, und tatsächlich liegt eine Gesamtdauer von 6/69 bis 3/87 vor. Letzter Personenbericht zur Sachlage - nicht zur Sachlage, sondern exakt zur Charaktereinschätzung von Personen vom März 1987; sie liegt uns auch als Kopie vor. Grund der Beendigung Ihrer Tätigkeit - von der Staatssicherheit richtig erkannt: Als Chefredakteur konnten Sie als offizieller Kontakt weiter benutzt werden."

III.

1. Der Angeklagte beantragt, den Antrag auf Durchführung eines Verfahrens mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats zurückzuweisen und die Anklage zur Hauptverhandlung nicht zuzulassen. Zur Begründung führt er aus:

Die Abgeordnetenanklage greife in die Souveränität des Repräsentativorgans ein und schwäche die parlamentarische Demokratie. Art. 118 Abs. 1 SächsVerf sehe seinem Wortlaut nach vor, daß der Sächsische Landtag die Durchführung eines Verfahrens zur Aberkennung des Mandats beantragen müsse. Das räume dem Verfassungsgerichtshof eine eigenständige Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens ein. Die Regelung des Verfahrens, insbes der §§ 37 SächsVerfGHG, lasse den strafprozessualen Einschlag des Verfahrens erkennen. In Anlehnung an § 201 Abs. 1 StPO erhebt der Angeklagte deshalb Einwendungen gegen die Durchführung des Verfahrens.

Art. 118 Abs. 1 SächsVerf verstoße gegen höherrangiges Verfassungsrecht des Freistaates Sachsen, insbesondere Wahlrechtsgrundsätze, das freie Mandat gemäß Art. 39 Abs. 3 SächsVerf, den repräsentativen Status des Abgeordneten, Oppositionsrechte aus Art. 40 SächsVerf, das Behinderungsverbot des Art. 42 Abs. 2 SächsVerf und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf; ferner verstoße die Durchführung eines Verfahrens gemäß Art. 118 Abs. 2 SächsVerf gegen die Volkssouveränität und das Demokratieprinzip, welche die nachträgliche Korrektur "plebiszitärer Elektorate" verbiete, ferner gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 SächsVerf. Auch sei Art. 118 SächsVerf unvereinbar mit Art. 28 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Der Wähler habe in Kenntnis der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe seine Wahl getroffen. Dies dürfe nicht korrigiert werden. Der 1. Sächsische Landtag habe als Verfassungsgebende Landesversammlung auch nicht über die verfassungsgebende Gewalt verfügt und sei deshalb nicht befugt gewesen, von dem bereits vorgefundenen Grundbestand verfassungsrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen abzuweichen. Die Wirksamkeit des Art. 118 SächsVerf könne auch nicht auf das Prinzip der praktischen Konkordanz gestützt werden, da es der Grundrechtsdogmatik entstamme und Grundrechte des Angeklagten hier nicht berührt seien.

Das Verfahren zur Herbeiführung der Anklage habe Statusrechte des Angeklagten als Mitglied des Landtages verletzt. Es sei nicht zulässig, das Verfahren auf Geschäftsordnungsrecht zu stützen, erforderlich seien durchweg formelle Gesetze. Auch entbehre das Verfahren nach § 73 GeschO LT der notwendigen inhaltlichen Bestimmungen, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 94, 351 [369 ff.]) ergäben.

Im Verfahren sei gegen zwingende prozessuale Bestimmungen verstoßen worden. Die Begründung des Bewertungsausschusses für seine Beschlußempfehlung genüge nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 7 Satz 2 AbgG. Außerdem habe der Landtag gegen § 1 Abs. 3 Satz 5 AbgG verstoßen, der vorsehe, daß der Landtag über die Erhebung der Anklage in nichtöffentlicher Sitzung entscheide. Fehlerfolge beider Verstöße sei die Unwirksamkeit des Landtagsbeschlusses über die Erhebung der Abgeordnetenanklage.

Auch sei die Anklageerhebung unzulässig, weil der Bewertungsausschuß entgegen Art. 52 Abs. 1 SächsVerf und § 9 Abs. 2 GeschO LT nicht nach Proporz, sondern paritätisch besetzt gewesen sei und entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 AbgG die ausschließlich ihm zugewiesene Bewertung der dem Verfahren zu Grunde liegenden Tatsachen nicht vorgenommen habe.

Im übrigen seien die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 1 SächsVerf für eine Aberkennung des Mandats nicht gegeben. Zwar gehe der Angeklagte davon aus, daß der objektive Tatbestand des Art. 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf erfüllt sei, in seiner Tätigkeit liege jedoch keine Verletzung des Tatbestandes der Nr. 1. Ausreichend sei nur eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit. Dafür sei nichts vorgetragen. Im übrigen sei eine Untragbarkeit der fortdauernden Innehabung des Mandats durch den Angeklagten nicht festzustellen.

2. Der Landtagspräsident hat zum Vorbringen des Angeklagten Stellung genommen.

B

I.

Die Anklage ist unzulässig. Da der Verfassungsgerichtshof zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt ist, konnte er die Anklage ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG verwerfen.

Die Verwerfung a limine ist im Anklageverfahren der §§ 37 ff. SächsVerfGHG möglich. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die für das Bundesverfassungsgericht geltenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen entsprechend anzuwenden. Zu diesen Bestimmungen gehört § 24 BVerfGG, dessen Anwendbarkeit durch eine besondere Bestimmung der §§ 11 - 16 SächsVerfGHG weder ausgeschlossen noch modifiziert wird. Die in § 24 BVerfGG geregelte Verwerfungsmöglichkeit wird vom Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf Wortlaut, Sinn und Zweck auf alle Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angewandt (vgl. BVerfGE 9, 334 [336 f.]). Jedenfalls für das Anklageverfahren ist dem im Rahmen des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG zu folgen. § 42 Abs. 1 SächsVerfGHG steht dem nicht entgegen.

II.

1. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Art. 118 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 9 SächsVerfGHG über Anträge, Mitgliedern des Landtages das Mandat abzuerkennen. Der Rechtsweg ist nach Art. 118 Abs. 1 SächsVerf eröffnet, wenn dringender Tatverdacht, d.h. die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Mitglied des Landtages den Tatbestand der Nr. 1, bzw. der Nr. 2, dieser Vorschrift erfüllt hat, und wenn dem Landtag deshalb die fortdauernde Innehabung des Mandates durch dieses Mitglied als untragbar erscheint.

2. Weiter ist für die Zulässigkeit des Antrages nach Art. 118 Abs. 2 SächsVerf erforderlich, daß der Beschluß, die Anklage zu erheben, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages eine Zweidrittelmehrheit gefunden hat, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muß.

a) Hierdurch wird auch der Anklagegegenstand bestimmt. Landtagsmaterialien werden nur dadurch Bestandteil des in der Anklage bezeichneten Sachverhalts, daß sie an alle Mitglieder des Landtages ausgegeben werden. Allein die Möglichkeit der Einsichtnahme in Ausschußunterlagen genügt hier nicht. Dies folgt aus dem Zusammenhang der Absätze 1 und 2 des Art. 118 SächsVerf. Nach Abs. 1 ist der Landtag selbst Antragsteller eines Antrages, der nach Abs. 2 nur auf die Anklage lauten kann. Nicht etwa ist Antragsteller der Landtagspräsident, der nach § 37 Abs. 1 SächsVerfGHG aufgrund des Landtagsbeschlusses die Anklageschrift fertigt. Schon nach der Verfassung obliegt es damit dem Landtag selbst, durch die genaue Bezeichnung des Lebenssachverhaltes, auf dem die Anklage beruht, den Gegenstand der Urteilsfindung abzugrenzen. Denn eine Anklage ohne Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung kann es nicht geben, weil es sonst dem Verfassungsgerichtshof unter Durchbrechung des im Hauptsacheverfahren auch für ihn maßgeblichen Antragsprinzips zukäme, selbst den Entscheidungsgegenstand abzugrenzen.

Die verfassungsrechtlich dem Landtag zugewiesene Herrschaft über das Anklageverfahren und die Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes spiegelt sich in den §§ 37 ff. SächsVerfGHG. Die aufgrund des Beschlusses des Landtages auf Erhebung der Anklage nach § 37 Abs. 1 SächsVerfGHG zu fertigende Anklageschrift muß nach § 37 Abs. 2 SächsVerfGHG die Handlung oder Unterlassung bezeichnen, auf der die Anklage beruht, und steckt damit die Grenzen des Sachverhalts ab, der dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung unterbreitet ist (§ 43 Abs. 1 SächsVerfGHG). Gegenstand der Urteilsfindung ist danach nicht der in der Anklageschrift, sondern der in der Anklage bezeichnete Sachverhalt. Dies entspricht der Bindung des Landtagspräsidenten an den Beschluß gemäß Art. 118 SächsVerf, aufgrund dessen er die Anklageschrift zu fertigen und die Handlung oder Unterlassung zu bezeichnen hat, auf der die Anklage beruht. "Anklage" meint hier nicht etwa einen gegenüber dem Beschluß des Landtages verselbständigten Vorgang in der Hand des Landtagspräsidenten. Das wäre unvereinbar mit der Bestimmung, daß er die Anklageschrift aufgrund des Landtagsbeschlusses, also in Bindung an diesen fertigt. Dagegen spricht auch die Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes durch § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG sowie der Umstand, daß allein dem Landtag die Befugnis zur Zurücknahme der Anklage eingeräumt ist (§ 39 SächsVerfGHG).

b) Diese verfassungsrechtlich dem Landtag zugewiesene Kompetenz zur Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes hindert eine Orientierung am strafprozessualen Tatbegriff. Der in der Anklage bezeichnete Sachverhalt im Sinne des § 43 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 SächsVerfGHG und der prozessuale Begriff der Tat im Sinne der §§ 200 und 264 StPO haben nicht denselben Gehalt, obwohl beide Begriffe in diesen Vorschriften übereinstimmend die Funktion erfüllen, den Gegenstand der Urteilsfindung und die Grenzen der Kognitionspflicht des Gerichts abzustecken. "Tat" im Sinne der genannten Vorschriften bezeichnet den "geschichtlichen Vorgang,

auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschuß hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll" (vgl. BVerfGE 45, 434 [435]). Davon umfaßt werden auch Handlungen, die als Bestandteil des einheitlichen geschichtlichen Vorganges angesehen werden müssen, von denen Ankläger wie Gericht zunächst aber keine klaren oder überhaupt keine Vorstellungen haben, wie die (bisher) unbekannt gebliebenen Einzelhandlungen einer fortgesetzten Handlung (vgl. BVerfGE 56, 22 [31 ff., 35 f.]).

Demgegenüber können im Landtagsbeschuß über die Anklageerhebung nicht klar abgegrenzte und bezeichnete oder sogar überhaupt nicht bezeichnete Sachverhaltselemente nach Art. 118 Abs. 2 SächsVerf nicht Gegenstand der Urteilsfindung im Sinne des § 43 Abs. 1 SächsVerfGH sein, weil sie schon nicht Gegenstand der Anklageschrift sein dürfen. Sonst würde insoweit auch die ebenfalls im Anklageverfahren maßgebliche Begründungsobliegenheit gemäß § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG leer laufen; denn die Begründung des dringenden Verdachts einer nach Art. 118 Abs. 1 SächsVerf tatbestandsmäßigen Handlung ist ohne klar abgegrenzte Bezeichnung des entsprechenden Lebenssachverhaltes nicht denkbar; gleiches gilt für das Begründungserfordernis im Hinblick auf die Untragbarkeit fortdauernder Mandatsinnehabung.

3. Unzulässig ist die Anklage nach § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG, wenn sie nicht binnen eines Jahres erhoben wurde, seit der ihr zugrundeliegende Sachverhalt dem Landtag bekanntgeworden ist. Zugrundeliegender Sachverhalt im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige Sachverhalt, welcher nach den vorstehenden Bemerkungen zulässig zum Gegenstand der Urteilsfindung sowohl hinsichtlich der Frage der Tatbestandsmäßigkeit gemäß Art. 118 Abs. 1 Nrn. 1, 2 SächsVerf als auch hinsichtlich der Feststellung gemacht wurde, ob die fortdauernde Innehabung des Mandates als untragbar erscheint. Auszugehen ist danach vom Inbegriff derjenigen Sachverhaltselemente, die Grundlage der Beschlußfassung im Landtag waren und jedenfalls im Beschlußwortlaut selbst, oder in der Beschlußempfehlung, wie sie Gegenstand der Abstimmung war, oder in beiden zusammengenommen ihren Niederschlag gefunden haben.

Im Sinne des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG bekannt geworden ist der maßgebliche Sachverhalt nicht erst, wenn dem Landtag als Ganzem Erkenntnisquellen und Lebenssachverhalt förmlich zur Kenntnis gebracht wurden. Sonst wäre die Ausschlußfrist manipulierbar (übereinstimmend zu § 50 BVerfGG für die Präsidentenanklage Herzog, in: Maunz/Dürig, Art. 61 GG Rn 45). Vielmehr genügt es, daß der Sachverhalt "in der Öffentlichkeit ist", daß die Fakten zutage liegen, so daß der Sachverhalt den Mitgliedern des Landtages jederzeit zugänglich ist und es nur an ihnen liegt, wenn sie davon keine Kenntnis nehmen (ebenso Geiger, Anm. 3 zu § 50 BVerfGG, S. 178 f.; Herzog, in: Maunz/Dürig, a.a.O.). Die Ausschlußfrist soll verhindern, daß Anklagen verschleppt werden. Dies gebietet der Schutz der Unabhängigkeit des Mandates. Die Abgeordnetenanklage ist ein schwerwichtiges Instrument, dessen Handhabung Ansehen und Status des einzelnen Abgeordneten, aber auch die Stellung des Landtages, sein Ansehen, seine Repräsentationsfähigkeit und damit seine Funktionsfähigkeit erheblich berührt (vgl. auch BVerfGE 94, 351 [369 ff.]; BVerfG, Urteil vom 20.7.1998, 2 BvE 2/98, EuGRZ 1998, 452 [455 f.] = NJW 1998, 3042 [3043]). Ebenso dient die Fristregelung des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG dem Zweck des Art. 118 SächsVerf, ein freiheitliches Erscheinungsbild des Landtages zu sichern und dauerhaftes Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit des Staates zu stärken, ganz besonders auch derjenigen Bürger, die Opfer politischer Willkür waren oder aus anderen Gründen für das MfS tätig gewesene Abgeordnete als besondere Belastung empfinden müssen (SächsVerfGH, Beschluß vom 20.2.1997, 25-IV-96, S. 17 ff. - SächsVBl. 1997, 115). Gerade vor dem Hintergrund der im 3. Präambelabsatz hervorgehobenen leidvollen Erfahrungen kommunistischer Gewaltherrschaft muß ein für nötig erachtetes Verfahren nach Art. 118 SächsVerf auch unverzüglich eingeleitet werden. Die Ziele des Art. 118 SächsVerf werden umso weniger erreichbar, je länger das Mandat bereits besteht; nicht nur, weil damit ein Mitglied des Landtages, dessen fortdauernde Mandatsinnehabung als untragbar erscheint, gleichwohl dem Bürger zugemutet und dadurch Vertrauenswürdigkeit des Landtages möglicherweise nachhaltig gestört wird; sondern

auch, weil die Aberkennung des Mandats materiell-verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Auslegung des Merkmals "untragbar" umso problematischer werden könnte, je länger das Mandat bereits besteht (vgl. die Regierungsbegründung zu § 38 Abs. 2 SächsVerfGHG, DS 1/2486, S. 54).

4. Die vorliegende Anklage genügt diesen Voraussetzungen der Anklagefrist nicht. Der der Anklage zugrundeliegende Sachverhalt ist in der 29. Plenarsitzung des 1. Sächsischen Landtages Gegenstand öffentlicher Erörterung gewesen und in dem Protokoll dieser Sitzung öffentlich dokumentiert worden (Plenarprotokoll 1/29, TOP 11, S. 1867 f., 1869, 1870). Der Sachverhalt war dadurch "in der Öffentlichkeit" und auch dem 2. Sächsischen Landtag ohne weiteres zugänglich. Ihm ist deshalb der Sachverhalt im Sinne des § 38 Abs. 1 SächsVerf bereits am Tage seiner konstituierenden Sitzung, dem 6. Oktober 1994, bekanntgeworden. Die Ausschlußfrist war damit für den 2. Sächsischen Landtag am Tage der Anklageerhebung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG), dem 30. März 1998, abgelaufen.

Der der Anklage zugrundegelegte Lebenssachverhalt ist im Anklagesatz dahingehend zusammengefaßt, daß der Angeklagte in der in DS 2/5413 dargestellten Art und Weise für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet habe (1962/63 IM-Vorlauf mit Schweigeverpflichtung; von 1969 bis 1987 Inoffizieller Mitarbeiter [Kategorie GMS - Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit]). Damit ist das aus der Sicht der Anklage Wesentliche des Sachverhaltes bezeichnet. In gleicher Weise faßt die Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses den für die Anklageempfehlung maßgeblichen Sachverhalt dahingehend zusammen, der Angeklagte habe 1962 sowie von 1969 bis 1987 freiwillig, intensiv und aktiv für das MfS gearbeitet, wenn auch die Intensität der Zusammenarbeit sehr unterschiedlich gewesen sei. Auch der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten, dessen Beschlußvorlage den Sachverhalt zusammenfaßt, welcher der Abstimmung über die Anklageerhebung im Landtag zugrunde gelegen hat, stützt sich auf diese Feststellungen der Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses. Der Angeklagte habe schriftlich und mündlich zahlreiche Berichte, auch zu den konkreten Verhältnissen natürlicher Personen, abgeliefert. Er habe aus freien Stücken gehandelt. Es habe sich nicht nur um unvermeidliche Kontakte dienstlicher Natur gehandelt.

Konkrete Vorgänge, insbesondere einzelne Personenberichte, ihre möglicherweise denunziatorische, für den Betroffenen eher schädliche Tendenz oder aber das in ihnen deutlich werdende Bemühen, einer möglicherweise als unentrinnbar empfundenen Verstrickung wenigstens durch eher entlastende Auskünfte oder Berichte auszuweichen, sind nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht. Auch nicht dadurch, daß z.B. Beschlußempfehlung und Bericht des Bewertungsausschusses (DS 2/5413) in den Anlagen in pauschaler Form oder die Begründung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten (DS 2/8215) auf einzelne Aspekte der Tätigkeit für das MfS verweisen. Denn damit ist der spezifische Gehalt des jeweiligen Vorgangs dem Plenum des Landtages noch nicht offengelegt oder zugänglich gemacht und konnte deshalb auch nicht zur Grundlage der Abstimmung über die Anklageerhebung werden.

In seiner vornehmlich abstrakten, den konkreten Fall weitestgehend aussparenden Fassung ist der der Anklage zugrundegelegte Sachverhalt durch den Angeklagten selbst und durch die anschließenden, für die Bewertungskommission des 1. Sächsischen Landtages getroffenen Feststellungen bereits am 24. Oktober 1991 in öffentlicher Plenarsitzung des Landtages offengelegt worden. Besonders deutlich wird das mit der zusammenfassenden, für die Bewertungskommission getroffenen Abschlußfeststellung:

"Herr Kosel. Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit - Decknamen haben Sie sich selbst gewählt; das geht aus diesen Aktenlagen hervor. Die Kreisdienststelle haben Sie gesagt, die Anzahl Ihrer Berichte haben Sie genannt, brauche ich nichts mehr zu ergänzen. Tatsache ist aber, daß Sie in unserem Protokoll am 15. Juli erst einmal das Überprüfungsergebnis der Gauck-Behörde anerkannt haben. In Ihrer persönlichen

Erklärung schreiben Sie, Sie hatten die IM-Tätigkeit von 1957 bis 1968, und tatsächlich liegt eine Gesamtdauer von 6/69 bis 3/87 vor. Letzter Personenbericht zur Sachlage - nicht zur Sachlage, sondern exakt zur Charaktereinschätzung von Personen vom März 1987; sie liegt uns auch als Kopie vor. Grund der Beendigung Ihrer Tätigkeit - von der Staatssicherheit richtig erkannt: Als Chefredakteur konnten Sie als offizieller Kontakt weiter benutzt werden."

Daß die hier festgestellten Erkenntnisse in einzelnen Teilaspekten, etwa der bloßen Anzahl bekanntgewordener Auskünfte oder Berichte, divergieren, ohne daß dadurch ihr, etwa zahlenmäßiges, Gesamtgewicht berührt würde, muß angesichts der Übereinstimmung des angeklagten mit dem 1991 festgestellten Lebenssachverhalt im Grundsätzlichen außer Betracht bleiben.

Die Anklage war danach verfristet.

III.

Angesichts der Unzulässigkeit der Anklage und der schon daraus für den Verfassungsgerichtshof folgenden Unzugänglichkeit inhaltlicher Prüfung der in der Anklage erhobenen Vorwürfe am Maßstab des Art. 118 SächsVerf und der dagegen vom Angeklagten erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken kann dahingestellt bleiben, ob sich aus dem Verfahren auf dem Weg zur Erhebung der Anklage weitere Gründe für die Unzulässigkeit der Anklage ergeben könnten oder ob das Verhalten des Angeklagten den Tatbestand des Art 118 Abs. 1 Nr. 1, bzw. Nr. 2, SächsVerf erfüllt und die fortdauernde Innehabung des Mandats durch den Angeklagten als untragbar erscheinen läßt. Ebenso bleibt offen, ob und inwieweit damit die Anklagevorwürfe für die Zukunft verbraucht sind.

C

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 und 4 SächsVerfGHG.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute